

Richtbeilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 251.

Dresden, am 15. September.

1837.

Hundert und sechste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 14. August 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 4. Deputation, das Gesuch des pensionirten Oberconsistorialraths Rittler um Verwendung für die Erhöhung seiner Pension betr. —

Im Deputations-Gutachten heißt es ferner:

Uebrigens sei es bekannt, daß die hiesigen Armenadvokaten beim Appellationsgerichte außer dieser ihrer Function auch noch andere weit umfangreichere und einträglichere juristische Praxis betrieben oder andere Aemter bekleidet hätten, und es möchte daher selbst im damaligen Sinne diese Armenadvokatur nur für ein Nebenamt zu achten gewesen sein. Hätte aber auch diese Armenpraxis in der That das Hauptgeschäft ausgemacht, so würde man selbige doch immer nur für eine durch feste Besoldung remunerirte Advokatenpraxis anzusehen gehabt haben. Da hiernächst in der Stellung der Armenadvokaten seit jener Zeit etwas Weiteres nicht geändert worden sei, als daß wegen der Landestheilung und des Wegfalls der Immediatsachen eine Herabsetzung der Besoldung von 300 auf 200 Thaler stattgefunden, so habe eben dieses frühere Verhältniß bei der Bearbeitung des Staatsdienergesetzes jedenfalls mit vor Augen liegen müssen, und es sei, wenn dasselbe von dem Begriffe des Staatsdienstes ausgeschlossen geblieben sei, dies lediglich daher zu erklären, daß man auch früher diese Function nicht dafür angesehen habe. Könnte aber auch das Gegentheil hiervon angenommen werden, so würde demohngeachtet ein solcher Umstand dem Bittsteller nicht weiter zu statten kommen. Denn durch das neue Staatsdienergesetz wären den Staatsdienern gewisse Vortheile, die früher nur als Gnadenbewilligungen anzusehen gewesen wären, als Rechte eingeräumt worden. Dasselbe treffe aber ausdrücklich darüber Bestimmung, für welche Gattung von Staatsdienst jene Rechte als solche in Anspruch zu nehmen wären, und schließe unter andern namentlich die Armenadvokaten davon aus. Es erscheine daher dem Geiste und der Absicht des Gesetzes allerdings entsprechend, daß gewisse zeitlich unter der Klasse der Staatsdiener mit begriffen gewesene Beamten künftighin nicht mehr darunter gerechnet würden, und für diese könne auch darin eine Zurücksetzung nicht gefunden werden, da sie auch früherhin einen Rechtsanspruch auf Gewährung der erst durch das Gesetz festgestellten Vortheile nicht gehabt hätten. Wohl aber würde es dem Gesetze entgegen sein, wenn man bei theilweiser Gewährung einer Pension — denn darauf gehe doch die Berechnung einer mehrere Dienstzeit eigentlich hinaus — für die Vergangenheit nicht diejenigen Erfordernisse zum Grunde legen wollte, welche als erste Bedingung zu Erlangung eines Rechtsanspruchs, nämlich in der Art, daß ein im Sinne des Gesetzes stattgefundenes Staatsdienerverhältniß nachgewiesen sei, für die Zukunft ausdrücklich vorgeschrieben wären.

Die Deputation hat bei näherer Prüfung der vom Peten-

ten aufgestellten Gründe nicht lange darüber in Zweifel stehen können, daß sie bei Abgabe ihres Gutachtens nur dem beizupflichten habe, was in dem angezogenen Bescheide des hohen Gesamtministeriums gesagt worden ist. Sie glaubt bei Zurückverweisung auf selbige nur das noch hinzufügen zu müssen, daß, wenn der Petent vor Allem auch auf die in den Appellationsgerichtsordnungen von den Jahren 1605 und 1734 wegen Verordnung besonderer Armenadvokaten getroffenen Bestimmungen einen ganz vorzüglichen Werth legt, er hierbei wohl zu vergeffen scheint, daß letztere in der That nur eine für die betreffende Behörde gegebene Vorschrift enthalten sollten, nicht mehr zu jeder einzelnen Armensache, wie es bis dahin üblich gewesen war, einen besondern Sachwalter zu bestellen, sondern einem solchen ein für allemal die Führung aller und jeder dergleichen Angelegenheiten bei diesem Gerichte gegen eine feststehende jährliche Remuneration zu übertragen. Daß aber eine solche den Gerichtsaufwand mindernde Einrichtung von jeher auch selbst bei niedern Gerichten üblich gewesen ist, das zeigt schon Griebner in seinem Diskurs zur Prozeßordnung, wenn er zu den Worten der erst. Prozeß-Ordn. Tit. I. §. 12. „daß den Armen, wenn keine absonderlichen advocati pauperum bereits vorhanden,“ die Bemerkung macht: „Im Hofgerichte sind advocati pauperum ordinarii, auch in Städten, wo viele Advokaten sind.“ Kann daher auch nicht angenommen werden, daß der hierbei gedrauchte Ausdruck Sold etwas Anderes, als die dem hierzu erwählten Sachwalter für seine Bemühung zu leistende Vergütung bezeichnen solle, so wird dies auch noch daraus klar, daß dieser Ausdruck selbst schon in der gedachten Stelle der Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1605 und zwar unmittelbar zuvor gerade in diesem Sinne gebraucht worden ist. Es dürfte also auch hieraus eben so wenig als aus dem Umstande, aus welcher Klasse jene Remuneration zu beziehen und in welchen Raten sie zu erheben gewesen ist, irgend eine für den Anspruch des Petenten günstige Folgerung zu ziehen sein.

Kommt es übrigens bei Beurtheilung des vorliegenden Gesuchs nicht bloß auf Erwägung des zur Entscheidung gestellten konkreten Falles, als vielmehr überhaupt auf Lösung der Prinzipfrage an, ob Derjenige, welcher die Vortheile, die eine neue Gesetzgebung ihm darbietet, nicht von der Hand weisen will, sich auch die Nachtheile gefallen lassen müsse, welche sie in ihrem Gefolge mit sich führt, so konnte auch die Deputation es um so weniger vermeiden, sich hierbei zugleich auch noch auf deren nähere Prüfung einzulassen. Sie fand jedoch bei Erwägung dieser Frage gar bald, daß es allerdings höchst bedenklich sein würde, wenn man sie verneinen wollte, da der Fall sicher nicht selten vorkommen wird, daß Staatsdiener im Sinne des Civilstaatsdienergesetzes schon vor ihrer Anstellung Funktionen bekleidet haben, welche nicht in die Kategorie des Staatsdienstes nach diesem Gesetze gehören. Gesuche der Art, wie das hier vorliegende, würden sich daher nur zu oft wiederholen, ohne daß ihnen, wenn man einmal nachgeben wollte, ein begründeter Einwand entgegengesetzt werden könnte. Das wollte aber gerade die vorige Ständerversammlung auf letztem Landtage vermeiden wissen und trug deshalb bei Berathung des gedachten Gesetzes ausdrücklich auf